

Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang einer einjährigen Berufsfachschule in Verbindung mit einer Berufsausbildung und dem Abschluss der Fachhochschulreife

Inkrafttreten: 01.08.2002

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 84 des Gesetzes vom 25.05.2010 (Brem.GBl. S. 349)

Fundstelle: Brem.GBl. 2000, 339

Gliederungsnummer: 223-k-29

V aufgeh. durch § 32 Abs. 2 der Verordnung vom 31. März 2011 (Brem.GBl. S. 211)

Aufgrund des [§ 31](#), des [§ 33 Abs. 1](#), des [§ 40 Abs. 8](#) und des [§ 49](#) in Verbindung mit [§ 67 des Bremischen Schulgesetzes](#) vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 - 223-a-5) wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele des doppelqualifizierenden Bildungsganges
- § 2 Unterrichtsgrundsätze
- § 3 Dauer, Organisation und förderungsrechtliche Einstufung der Ausbildung

Teil 2

Zulassung und Ausbildung

- § 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 6 Zulassungsverfahren für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache
- § 7 Zulassung
- § 8 Praktikum

Teil 3

Prüfungen

Abschnitt 1

Gemeinsame Regelungen

- § 9 Allgemeines, Berechtigung
- § 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

- § 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 12 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Erste Prüfungskonferenz
- § 15 Zweite Prüfungskonferenz
- § 16 Noten
- § 17 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 17a Zeugnisse
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Täuschung und Behinderung
- § 20 Versäumnis
- § 21 Niederschriften

Abschnitt 2 Prüfung an der Berufsfachschule

- § 22 *(aufgehoben)*
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 23a Projektarbeit
- § 24 Mündliche Prüfung

Abschnitt 3 Prüfung an der Berufsschule

- § 25 Festlegung der schriftlichen Prüfungsfächer
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung

Teil 4 Schlussbestimmung

- § 28 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Ziele des doppelqualifizierenden Bildungsganges

(1) Der Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule wird mit dem Bildungsgang Berufsschule im Rahmen der sich anschließenden Berufsausbildung inhaltlich und organisatorisch so miteinander verbunden, dass ein einheitlicher Bildungsgang entsteht, der am Ende zusammen mit der betrieblichen Ausbildung zum Abschluss einer Berufsausbildung und zum Erwerb der Fachhochschulreife führt.

(2) Die Berufsfachschule vermittelt sowohl eine fachrichtungsübergreifende, allgemeine Bildung als auch eine fachrichtungsbezogene Grundbildung mit dem Ziel, die Jugendlichen auf eine sich unmittelbar anschließende, in der Regel verkürzte Berufsausbildung vorzubereiten. Insbesondere der Unterricht in den fachrichtungsübergreifenden Fächern soll bereits einen Teil der Kenntnisse und

Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen. Die Inhalte der fachrichtungsbezogenen Grundbildung richten sich nach der für den jeweiligen Beruf geltenden Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan. Die Festlegung und Vermittlung dieser Lerninhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule und den ausbildenden Betrieben. Die zu erwerbenden Qualifikationen beinhalten eine Ausbildungsfähigkeit, die Fachkompetenz mit Sozial- und Humankompetenz verbindet. Dabei sind Handlungskompetenzen zu erwerben, die auf internationale und multikulturelle Arbeitssituationen vorbereiten. Die Anforderungen des Europäischen Binnenmarktes spielen dabei eine besondere Rolle.

(3) Die sich anschließende in bezug auf den besuchten Bildungsgang der Berufsfachschule einschlägige Berufsausbildung knüpft an die bis dahin vermittelten Ausbildungsinhalte an. Gemeinsam mit den Betrieben können auf der Grundlage der für die Berufe geltenden Ausbildungsordnungen und Lehrpläne die weiteren Inhalte der betrieblichen und schulischen Ausbildung durch Ausbildungspläne und schulische Curricula festgelegt werden.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Zielsetzung des Bildungsganges ist es, junge Menschen zum selbständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben zu befähigen. Die für den Unterricht zu formulierenden Lernziele aller Lernbereiche sind aufeinander zu beziehen. Damit sollen die Ganzheitlichkeit des Unterrichts und der Berufsbezug der Theoriefächer, auch der allgemeinbildenden Fächer, gewährleistet werden. Die Unterrichtsgestaltung soll ausgehen von arbeitsprozessrelevanten Bezügen. In diesen prozesshaften Lernsituationen sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Qualifikationen erwerben. Dabei geht es nicht um Vollständigkeit im Sinne fachwissenschaftlicher Traditionen, sondern um exemplarische Auswahl sowie um Vermittlung von Überblick und Systematik als Voraussetzung für eigenständiges Lernen und das Denken in Zusammenhängen. Besondere Beachtung gilt dem fächerübergreifenden Lernansatz in den beruflichen Fächern einschließlich des fachpraktischen Unterrichts. Zur Verstärkung ganzheitlicher, handlungsorientierter Unterrichtsformen werden fachrichtungsbezogene oder berufsbezogene, fächerübergreifende Projekte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs durchgeführt.

§ 3 Dauer, Organisation und förderungsrechtliche Einstufung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert insgesamt dreieinhalb oder vier Jahre. Das erste Jahr der Ausbildung findet an der Berufsfachschule statt. Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Der

fachrichtungsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil. Der Unterricht umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die anschließende Berufsausbildung dauert zweieinhalb oder drei Jahre. Sie findet in Betrieben und an der Berufsschule statt. Der Unterricht an der Berufsschule umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich.

(3) Der Bildungsgang der Berufsfachschule wird förderungsrechtlich als Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eingestuft.

Teil 2 Zulassung und Ausbildung

§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln

(1) Die Fächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Fächerbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Stundentafel.

(2) Darüber hinaus kann

1. für ein Fach, in dem Unterricht nicht erteilt werden kann, im Rahmen der dafür in der Stundentafel vorgesehenen Stunden Unterricht in den anderen Fächern der Stundentafel angeboten werden;
2. zusätzlicher Stütz- oder Förderunterricht in Fächern der Stundentafel im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel angeboten werden.

(3) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der ersten Fremdsprache im letzten Zeugnis einer deutschen allgemeinbildenden Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 verfügen, können anstelle der Fremdsprache die Herkunftssprache wählen. Bei der Bewerbung um Zulassung zum Bildungsgang muss die Schülerin oder der Schüler sich entscheiden, in welcher Sprache sie oder er die Prüfung ablegen will. Kann die Herkunftssprache aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten in dem Bildungsgang nicht so unterrichtet werden, dass der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen dieses Bildungsgangs entspricht, kann die Note durch eine Prüfung nach [§ 33 Abs. 5 der Zeugnisordnung](#) festgestellt werden, sofern dem Senator für Bildung und Wissenschaft hierfür eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Die Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet zum Ende des ersten Jahres

des Bildungsgangs statt. Unabhängig davon können die Schülerinnen und Schüler am Fremdsprachenunterricht des Bildungsgangs teilnehmen. Diese Fremdsprache ist jedoch nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird diese Fremdsprache ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk "Nicht Gegenstand der Prüfung" ausgewiesen.

(4) Zur Förderung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache kann im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtstundenzahl für einen bestimmten Zeitraum verstärkt Unterricht in der deutschen Sprache (Umgangs- und Fachsprache) angeboten werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Fördermaßnahmen im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel durchzuführen. Die verschiedenen Formen der Förderangebote sind durch die Schulkonferenz festzulegen.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der in der Realschule oder in der Berufsfachschule erworbene mittlere Bildungsabschluss (Realschulabschluss) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,3.

Der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache muss mindestens 3,0 betragen; keines dieser Fächer darf die Note "mangelhaft" ausweisen; oder"

2. der im Gymnasium erworbene mittlere Bildungsabschluss (Realschulabschluss) oder
3. der in der Hauptschule erworbene mittlere Bildungsabschluss (Realschulabschluss) mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache von mindestens 2,4 sowie ein befürwortendes Gutachten der Klassenkonferenz oder
4. der in der Gesamtschule erworbene mittlere Bildungsabschluss (Realschulabschluss), der in den differenzierten Fächern ohne Notenunterschreitung erworben sein muss; auf dem erweiterten Niveau müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache ausgewiesen sein, in zwei Fächern des erweiterten Niveaus muss jeweils mindestens die Note "befriedigend", in den Fächern des Grundniveaus jeweils mindestens die Note "befriedigend" erreicht worden sein. In den integriert unterrichteten Fächern muss ein Notendurchschnitt von mindestens 3,3 vorliegen.

(2) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Berufsabschluss oder ein Abschlusszeugnis der Fachoberschule (Fachhochschulreife) besitzen oder die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht.

§ 6

Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Abs. 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes von etwa 250 Wörtern und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vor dem Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die schriftliche Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in dem angestrebten Bildungsgang zu folgen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe des gewünschten Bildungsgangs bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist der Nachweis für einen der nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschlüsse beizufügen sowie eine Erklärung darüber, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 3 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn der nach Absatz 1 erforderliche Nachweis noch nicht vorliegt, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diesen spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Abs. 3 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie im Antrag auf Zulassung mit, in welcher Sprache sie die Prüfung ablegen wollen. Die Schule stellt vor der Zulassung zum Bildungsgang fest, ob Unterricht in der Herkunftssprache angeboten werden kann und ob im Falle einer Prüfung eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.

§ 8 Praktikum

(1) Die schulische Ausbildung wird durch ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Praktikumsstellen oder durch andere Formen der Lernortkooperation ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

(2) Die Dauer des Praktikums soll mindestens drei, höchstens jedoch sechs Wochen betragen; ein Drittel der Zeit soll in den Ferien abgeleistet werden. Über die Verlängerung des Praktikums entscheidet die Schule.

(3) In Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsstelle wird ein Ausbildungsplan mit Angaben über Ziele und Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Schülerin oder des

Schülers erstellt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.

(4) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die vermittelten Inhalte und die erbrachten Leistungen enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers und des Berichts der Schülerin oder des Schülers vorgenommen und lautet "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen". Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles.

(5) Das Nähere ergibt sich aus den Bestimmungen über das Praktikum nach [Anlage 2](#).

Teil 3 Prüfungen

Abschnitt 1 Gemeinsame Regelungen

§ 9 Allgemeines, Berechtigung

(1) Der Bildungsgang der Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Projektarbeit und einem mündlichen Teil. Die Prüfungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache (allgemeinsprachlicher Teil) und Mathematik gelten als vorgezogene Prüfungen für den Erwerb der Fachhochschulreife. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Berufsausbildung wird mit einer Prüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung vor der zuständigen Stelle abgeschlossen. Sie erstreckt sich auch auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Der Bildungsgang der Berufsschule schließt mit einer Prüfung ab. Im Rahmen dieser Prüfung wird im Fach Fremdsprache der berufsbezogene Teil geprüft und damit die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in diesem Fach abgeschlossen. Die zuständige Stelle und der Senator für Bildung und Wissenschaft können vereinbaren, dass sie ein gemeinsames Verfahren für den Abschluss des Bildungsganges durchführen wollen. Dabei ist vor Beginn des gemeinsamen Verfahrens festzulegen, in welcher Weise welche der an den beiden Lernorten Berufsschule und Betrieb erbrachten Leistungen in der Abschlussprüfung berücksichtigt werden sollen.

(3) Mit dem Abschluss des Bildungsganges erwirbt der Prüfling die Fachhochschulreife.

§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
4. die Lehrerinnen oder die Lehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle als Beauftragte oder Beauftragter der Arbeitgeber,
6. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Arbeitnehmer.

Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter. Der Senator für Bildung und Wissenschaft beruft das unter Nummer 5 genannte Mitglied auf Vorschlag der genannten Stelle und das unter Nummer 6 genannte Mitglied auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in einzelnen Fächern oder Prüfungsteilen können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm ernannter Vertreter,
2. eine Lehrerin oder ein Lehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere fachkundige Lehrerin oder ein weiterer fachkundiger Lehrer.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den der Senator für Bildung und Wissenschaft entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss verabredet vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 11

Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Termine der Prüfungen auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 19 und 20 bekanntzugeben.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange Behinderter zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange der Behinderten oder des Behinderten in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist und das Praktikum nach § 8 erfolgreich abgeleistet hat.

§ 14 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn des jeweils ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten aller Prüfungsfächer. Die Vornoten ergeben sich aus den Leistungen im Schuljahr. Bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache wird bei der Bildung der Vornoten nur die Sprache berücksichtigt, in der sie nach § 4 Abs. 3 geprüft werden. Kann aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist entsprechend der [Zeugnisordnung](#) der Vermerk "nicht beurteilbar" anstelle der Vornote einzusetzen.

(3) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des jeweils ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten mitgeteilt.

§ 15 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am siebten Unterrichtstag vor Beginn der jeweiligen mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss aufgrund der Vornoten, der Noten der schriftlichen Prüfung und der Projektarbeit,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 9 Abs. 1 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in drei oder vier Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder auf welche Fächer verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von bis zu zwei Fächern Gebrauch macht und diese Fächer nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehören.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der jeweiligen mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
2. das Ergebnis der Projektarbeit,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 16 Noten

(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der [Zeugnisordnung](#).

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

§ 17 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der Vornote und den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Steht anstelle der Vornote der Vermerk "nicht beurteilbar", so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach "ungenügend" lautet oder
2. die Endnote für die Projektarbeit "mangelhaft" lautet oder"
3. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsbezogenen oder berufsbezogenen Lernbereichs "mangelhaft" lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird oder
4. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden oder berufsübergreifenden Lernbereichs "mangelhaft" lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
5. die Endnote in mehr als einem Fach "mangelhaft" lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

§ 17a Zeugnisse

(1) Hat der Prüfling die Prüfung an der Berufsfachschule bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er den Bildungsgang, erhält er ein Abgangszeugnis.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung an der Berufsschule bestanden und die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis enthält einen Vermerk über den Erwerb der Fachhochschulreife mit Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er den Bildungsgang, erhält er ein Abgangszeugnis.

(3) Form und Inhalt der Zeugnisse legt der Senator für Bildung und Wissenschaft fest.

(4) Im Abschlusszeugnis und im Abgangszeugnis wird die erfolgreiche Teilnahme an den fachrichtungsbezogenen und berufsbezogenen, fächerübergreifenden Projekten nach § 2 bescheinigt. Die Art des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird zu Beginn des jeweiligen Projektes festgelegt. Die Note für die Projektarbeit nach [§ 23a](#) wird gesondert ausgewiesen.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 19 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann die betroffene Prüfungsleistung im Anschluss an die reguläre Prüfung wiederholt werden.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er vorläufig von der aufsichtführenden Lehrerin oder von dem aufsichtführenden Lehrer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wird der vorläufige Ausschluss bestätigt, ist die Prüfung damit für nicht bestanden erklärt. Wird der vorläufige Ausschluss nicht bestätigt, so nimmt der Prüfling weiterhin an der regulären Prüfung teil und erhält für die unterbrochene Prüfungszeit eine entsprechende Verlängerung.

§ 20 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus

von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 21 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 24 Abs. 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, sind sie auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

Abschnitt 2
Prüfung an der Berufsfachschule

§ 22
(aufgehoben)

§ 23
Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
1. Deutsch (vorgezogene Prüfung nach § 9 Abs. 1),
 2. Fremdsprache (allgemeinsprachlicher Teil als vorgezogene Prüfung nach § 9 Abs. 1),
 3. Mathematik (vorgezogene Prüfung nach § 9 Abs. 1).
- (2) Anstelle der schriftlichen Prüfung in dem den Bildungsgang kennzeichnenden Fach findet eine Projektarbeit nach [§ 23a](#) statt.
- (3) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils 180 Minuten, im Fach Fremdsprache 90 Minuten. Die Zeit für die Bearbeitung der Projektarbeit ergibt sich aus [§ 23a](#).
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Senator für Bildung und Wissenschaft spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach zwei Aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehört die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Die Aufgabenvorschläge im Fach Deutsch enthalten jeweils zwei Themen zur Wahl des Prüflings. Aus diesen Vorschlägen wählt der Senator für Bildung und Wissenschaft jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihm Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er neue Vorschläge anfordern.
- (5) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekannt werden.
- (6) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.
- (7) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(8) Die Prüfungsarbeiten werden vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere fachlich zuständige Lehrerin oder einen weiteren fachlich zuständigen Lehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23a Projektarbeit

- (1) In der Prüfung fertigt der Prüfling im Rahmen des fachrichtungsbezogenen Unterrichts eine Projektarbeit an, die aus einer schriftlichen Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse besteht. In der Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.
- (2) Das Thema der Projektarbeit ergibt sich aus dem fachtheoretischen oder dem fachpraktischen Unterricht oder aus einer Themenstellung des Praktikums nach § 8. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den fachlich zuständigen Lehrerinnen und Lehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.
- (3) Nach einer auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Facharbeit vorgelegt. Die schriftliche Facharbeit wird vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses beurteilt und benotet. § 23 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die schriftliche Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, so muss sie neben einem gemeinsamen Teil einen auf die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer bezogenen abgrenzbaren Teil enthalten.
- (5) Die Ergebnisse der schriftlichen Facharbeit werden von den Prüflingen präsentiert. Die Präsentation und das damit verbundene Fachgespräch finden vor dem Prüfungsausschuss statt. Der Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des fachlich zuständigen Mitglieds des Prüfungsausschusses die Note für die Präsentation einschließlich des Fachgesprächs fest.
- (6) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektarbeit fest; die Noten für die schriftliche Facharbeit und die Präsentation fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 24 Mündliche Prüfung

- (1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk "nicht beurteilbar" erhalten hat.
- (2) Prüferin oder Prüfer ist die Lehrerin oder der Lehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.
- (3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.
- (4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der jeweilige Prüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.
- (5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die festgelegte Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk "nicht beurteilbar" erhalten, erhält er für dieses Fach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt 45 Minuten.
- (6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein

Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit "nicht beurteilbar" bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekanntzugeben.

Abschnitt 3 Prüfung an der Berufsschule

§ 25 Festlegung der schriftlichen Prüfungsfächer

Zu Beginn des letzten Schulhalbjahres der Berufsschule legt die Schule fest, welches Fach schriftliches Prüfungsfach nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 werden soll.

§ 26 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Fremdsprache (berufsbezogener Teil als Prüfung nach § 9 Abs. 2),
2. ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach.

Die Prüfung im Fach Fremdsprache wird in der Regel als Prüfung nach den Richtlinien über den Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen vom 10. April 2002 durchgeführt.

(2) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Fremdsprache 90 Minuten, in dem Fach, das den Bildungsgang kennzeichnet, mindestens 60 Minuten.

(3) § 23 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

**§ 27
Mündliche Prüfung**

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können die Fächer der schriftlichen Prüfung sein.

(2) § 24 Abs. 2 bis 10 gilt entsprechend.

**Teil 4
Schlussbestimmung**

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Bremen, den 31. Juli 2000

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

zu § 4 Abs. 1

Rahmenstundentafel für den doppelqualifizierenden Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule in Verbindung mit einer Berufsausbildung und dem Abschluss der Fachhochschulreife

1. Einjährige Berufsfachschule

	Jahresunterrichtsstunden
Pflichtbereich	
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	160
Fremdsprache	120
Mathematik/Naturwissenschaften	240 bis 280
Politik	80
Sport	80
	<hr/>
	680 bis 720
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Fachtheoretischer Bereich	320

Fachpraktischer Bereich	240
	560
Wahlpflichtbereich	80
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1320 bis 1360
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1320 bis 1360
Teilung	120 bis 240

2. a) Zweieinhalbjährige Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr		
	1. Schuljahr	2.	3.
Berufsübergreifender Lernbereich			
Pflichtbereich			
Sprachen	60	60	40
Politik	80	80	40
Sport	40	40	20
Wahlpflichtbereich	60	60	20
	240	240	120
Berufsbezogener Lernbereich			
Berufsbezogene Fächer	280	280	140
	280	280	140
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	520	520	260
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	520	520	260
Teilung	40	40	20

2. b) Dreijährige Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr		
	1. Schuljahr	2.	3.
Berufsübergreifender Lernbereich			
Pflichtbereich			
Sprachen	80	60	60
Politik	60	80	80
Sport	40	40	40
Wahlpflichtbereich	20	60	60
	200	240	240
Berufsbezogener Lernbereich			
Berufsbezogene Fächer	320	280	280
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	520	520	520

Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	520	520	520
Teilung	40	40	40

Anlage 2

zu § 8 Abs. 5

Bestimmungen über das Praktikum für Schülerinnen und Schüler im doppelqualifizierenden Bildungsgang einer einjährigen Berufsfachschule in Verbindung mit einer Berufsausbildung und dem Abschluss der Fachhochschulreife

- 1.** Auswahl der Praktikumsstelle Die Auswahl geeigneter Betriebe oder anderer Praktikumsstellen erfolgt durch die Schule. Geeignet sind Praktikumsstellen, in denen eine für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin oder Betreuer) zur Verfügung steht und die Schülerinnen und Schüler grundlegende berufsrelevante Erfahrungen sammeln und Einblicke in Arbeitszusammenhänge erhalten können. Ein Wechsel der Praktikumsstelle während eines Praktikums ist nicht vorgesehen; über Ausnahmen entscheidet die Schule.
- 2.** Aufgaben und Durchführung des Praktikums
 - 2.1** Dauer der Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz Für das Praktikum gilt die Fünf-Tage-Woche. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach darf die tägliche Praktikumszeit nur zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr liegen. Ein früherer Beginn ist in Betrieben möglich, die nach § 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine entsprechende Ausnahmeregelung erwirkt haben. Für alle noch der Vollzeitschulpflicht unterliegenden Personen (unabhängig vom Lebensalter) beträgt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit sieben Stunden und die höchstzulässige Wochenarbeitszeit 35 Stunden.
 - 2.2** Ausbildungsplan In Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsstelle wird ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser soll enthalten:
 - a)** Ziele und Ablauf des Praktikums;
 - b)** Aufgaben der Schülerin oder des Schülers.
 - 2.3** Aufgaben der Praktikumsstelle Die Praktikumsstelle benennt der Schule eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Schülerin oder den Schüler. Die Betreuerin oder der Betreuer führt mit der Schülerin oder dem Schüler

begleitende Gespräche über geleistete Arbeit und besondere Vorkommnisse. Der Schülerin oder dem Schüler wird Kenntnis über den Leistungsstand und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Für die Beurteilung werden von der Schule Vordrucke ausgegeben.

2.4 Aufgaben der Schülerin oder des Schülers Die Schülerin oder der Schüler soll die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig und pünktlich erledigen. Sie oder er hat einen Arbeitsauftrag zu erfüllen oder einen Bericht zu erstellen, dessen Themenstellung durch die Schule vorgegeben wird. Die Schülerin oder der Schüler hat die Praktikumsstelle und die Schule unverzüglich zu unterrichten, falls sie oder er verhindert ist, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist der Schule spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen.

2.5 Aufgaben der Schule Das Praktikum wird durch eine Lehrerin oder einen Lehrer betreut. Während des Praktikums erfolgt mindestens ein Besuch der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers in der Praktikumsstelle. Während des Praktikums findet ein Treffen mit allen Schülerinnen und Schülern statt. Es dient dem Austausch von Erfahrungen, der Bearbeitung von auftretenden Problemen und der Hilfestellung.

3. Beurteilung und Bewertung des Praktikums Das Praktikum wird von der Schule aufgrund der Beurteilung der Praktikumsstelle, der Beurteilung der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers und des Berichts der Schülerin oder des Schülers bewertet. Die Bewertung lautet "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen". Da die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum eine Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles ist, wird die Bewertung des Praktikums in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

4. Versicherungsschutz

4.1 Unfallversicherungsschutz Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich wie bei anderen schulischen Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler auf das Praktikum.

4.2

Haftpflichtdeckungsschutz Bei der Teilnahme an Praktika gewähren die Stadtgemeinden Deckungsschutz, wenn beispielsweise ein Betrieb Ersatzansprüche gegen eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar geltend macht und diese nicht selbst privathaftpflichtversichert sind und auch seitens des Betriebes keine (Betriebshaftpflicht-) Versicherung besteht.

- 4.3** Meldung eines Schadensereignisses Tritt ein Unfall, ein Sachschadens- oder Haftpflichtfall ein, so meldet der Betrieb dieses unverzüglich der Schule, die den Schaden dem Senator für Bildung und Wissenschaft oder dem Magistrat der Stadt Bremerhaven - Schulamt - anzeigt.

ausser Kraft